OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753451/3/ER/CK**

Datum: **Linz, 24. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. September 2024, GZ: BA-4-00483154-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. September 2024, GZ: BA-4-00483154-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 11 iVm 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Jahr 2001 unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sei und unter Angabe des falschen Namens D__, geb. tt.mm.jjjj, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe. Wie sich im Nachhinein herausgestellt habe, habe sich der Bf auf der Flucht befunden, da er in seinem Heimatland einen Menschen mit einer Schusswaffe getötet habe. Das in Österreich geführte Asylverfahren sei vollinhaltlich negativ entschieden worden, jedoch sei dem Bf in weiterer Folge eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" erteilt worden. Aufgrund eines internationalen Haftbefehls sei der Bf in Österreich ausgeforscht und in sein Herkunftsland B__ überführt worden. Dort sei er wegen des Verbrechens des Mordes und des Vergehens des unerlaubten Besitzes einer Schusswaffe zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Mit 22. August 2023 sei der Bf aus der Haft entlassen worden.
Beim Verbrechen des Mordes handle es sich unbestrittenermaßen um eines der schwersten Delikte, die ein Mensch begehen könne. Darüber hinaus habe sich der Bf nicht der Polizei gestellt, sondern sei nach Österreich geflüchtet, wo er zur Vertuschung der begangenen Straftat unter falschem Namen einen Asylantrag gestellt habe. Unter jenem falschen Namen habe der Bf jahrelang in Österreich gelebt und sei erst aufgrund eines internationalen Haftbefehles 2017 nach B__ ausgeliefert worden. Von einem entsprechenden Schuldbewusstsein könne beim Bf daher nicht ausgegangen werden. Weiters liege auch kein entsprechender Wohlverhaltenszeitraum vor, welcher eine positive Gefährdungsprognose zulassen würde. Der Bf stelle somit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich dar.
Hinsichtlich der Prüfung iSd Art 8 EMRK führte die belangte Behörde aus, dass der Bf seit 1996 mit seiner in Österreich lebenden Gattin verheiratet sei und mit dieser von 2001 bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2017 in Österreich zusammengelebt habe. Der Bf habe durch sein eigenes Verhalten auf ein gemeinsames Familienleben verzichtet. Nach der Abwägung aller Argumente wirke das Interesse der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vergleich wesentlich stärker als das persönliche Interesse auf ein Familienleben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass die belangte Behörde die erforderliche Gefährdungsprognose nicht durchgeführt habe und daher auch notwendige Feststellungen unterblieben seien. Hätte die Behörde die richtigen und

umfassenden Feststellungen getroffen, so hätte sie zur richtigen Beurteilung gelangen müssen, dass der Aufenthalt des Bf in Österreich keine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Vor allem der 25-jährige Zeitraum des Wohlverhaltens sei für die günstige Gefährdungsprognose entscheidend. Der Antragsteller habe sich unzweifelhaft seit der angelasteten Tat in seiner Persönlichkeit positiv entwickelt und gefestigt. Zudem hätte die belangte Behörde zum Ergebnis gelangen müssen, dass das persönliche Interesse des Bf an einem Aufenthalt im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit überwiege.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2025 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf den Bescheid über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Ehefrau des Bf vom 21. Jänner 2025.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie den nach Beschwerdevorlage eingebrachten Bescheid über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Ehefrau des Bf.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 28. September 2023 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus". Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Ehefrau des Bf über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU".

Mit Bescheid vom 21. Jänner 2025 wurde der Ehefrau des Bf die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Es wurde keine Antragsänderung seitens des Bf vorgenommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem nach Beschwerdevorlage eingebrachten Bescheid über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Ehefrau des Bf.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

8. Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' (Z 7) zu erhalten;

[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

[…]

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,

[...]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese „Sache" bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts. Entscheidet das Verwaltungsgericht in einer Angelegenheit, die noch nicht oder nicht in der vom Verwaltungsgericht in Aussicht genommenen rechtlichen Art Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, erstmals in Form eines Erkenntnisses, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und wäre mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit behaftet (vgl VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN).

Die belangte Behörde sprach im angefochtenen Bescheid über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" iSd § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ab, weshalb nur dies „Sache" des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens sein kann.

IV.2. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" innehat.

Zumal die Ehefrau des Bf nunmehr österreichische Staatsbürgerin ist, ist diese nicht als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm Z 1 und Z 4 NAG zu qualifizieren. Insofern mangelt die Erteilung des beantragten Titels bereits an der Erfüllung dieser Voraussetzung.

IV.3. Angesichts der nunmehr der Ehefrau des Bf verliehenen österreichischen Staatsbürgerschaft käme ggf ein Aufenthaltstitel gemäß § 47 NAG in Betracht. Dieser regelt die Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" mit dem Aufenthaltszweck einer befristeten Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" zu erhalten. Der vom Bf beantragte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" bezweckt die befristete Niederlassung samt Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG.

ISd eingangs zitierten Judikatur ist es dem erkennenden Gericht verwehrt, den ursprünglichen Antrag des Bf auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot- Karte Plus gemäß § 46 NAG nunmehr im Lichte des § 47 NAG zu prüfen, da damit die „Sache" des Beschwerdeverfahrens überschritten wäre (vgl dazu ferner VwGH 28.5.2029, Ra 2016/22/0011; VwGH 31.1.2029, Ra 2018/22/0086; VwGH 19.8.2021, Ra 2018/22/0098). Diesfalls wäre einerseits ein anderer als der beantragte Aufenthaltstitel verfahrensgegenständlich, überdies wäre eine andere Norm anzuwenden.

IV.4. § 23 Abs 1 NAG sieht vor, den Fremden entsprechend zu belehren, wenn sich auf Grund des Antrags oder im Ermittlungsverfahren ergibt, dass er für seinen beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt. Wie bereits erörtert, bestehen Unterschiede im Aufenthaltszweck der gemäß § 46 NAG und § 47 NAG geregelten Aufenthaltstitel.
Eine Antragsänderung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren würde überdies eine konkludente Zurückziehung des ursprünglichen Antrags bedeuten, die im Ergebnis durch den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheids und damit (nachträglich) dessen Rechtswidrigkeit zur ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids führen würde (VwGH 19.8.2021, Ra 2018/22/0098). Der Bf hat jedoch keine Antragsänderung vorgenommen, sondern lediglich mitgeteilt, dass seiner Frau die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde.

V. Aufgrund der zwischenzeitlichen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an seine Frau liegen die besonderen Voraussetzungen des § 46 NAG nicht mehr vor. Eine allfällige Prüfung des Antrags ggf im Lichte des § 47 NAG würde die „Sache" des Beschwerdeverfahrens überschreiten, weshalb die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter